

Az.: 4 A 400/15
1 K 50/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Berufungskläger -

beigeladen:

1. Herr

- Berufungskläger -

2. Stadt O.....,
vertreten durch den Bürgermeister

prozessbevollmächtigt zu 1.:
Rechtsanwälte

wegen

Wahlanfechtung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 2016

am 19. April 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten und des Beigeladenen zu 1 wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. März 2015 - 1 K 50/15 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Berufung richtet sich gegen ein Urteil, mit dem der Beklagte auf die Klage des Klägers als Wahlberechtigten verpflichtet wurde, die Wahl des Beigeladenen zu 1. zum Bürgermeister der Beigeladenen zu 2. vom 26. Oktober 2014 für ungültig zu erklären.
- 2 In dem Amts- und Informationsblatt der Beigeladenen zu 2. vom 5. Juni 2013 wurde ein Bericht des damaligen Bürgermeisters - des Beigeladenen zu 1. - unter der Überschrift "Hochwasser-Katastrophe auch in unserer Stadt" veröffentlicht. Darin wird geschildert, dass die Hochwasserkatastrophe mit dem Bau eines Wasserdurchlasses an der Bundesstraße im Bereich des ehemaligen Zollamtes hätte vermieden werden kön-

nen. Der Bau sei wegen absolut überzogener Forderungen eines Einwohners gescheitert. Ein derartiges Handeln sei nicht nachvollziehbar. Eine ähnliche Äußerung gab der Beigeladene zu 1. in einem Fernsehauftritt ab. Bei dem Kläger handelt es sich um den Einwohner, dessen Verhalten kritisiert wurde. Nachdem er deswegen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Beigeladenen zu 1. erhoben hatte, teilte der Beklagte diesem mit Schreiben vom 17. April 2014 mit, dass er die Ausführungen in dem Bericht rüge, da sie das Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot überschritten.

- 3 Bei der Bürgermeisterwahl am 26. Oktober 2014 mit 1.970 Wahlberechtigten wurden 1.126 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf den Beigeladenen zu 1. 676 und auf einen weiteren Kandidaten 450 Stimmen. Das Wahlergebnis wurde am 29. Oktober 2014 öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 1. November 2014, das dem Beklagten am 4. November 2014 zugeing und dem eine Unterschriftenliste von 33 Unterstützern beigelegt war, erhob der Kläger Einspruch gegen die Wahl. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, dass der Beigeladene zu 1. als bisheriger Bürgermeister im Amts- und Informationsblatt vom 5. Juni 2013 der Beigeladenen zu 2. sich gesetzwidrig geäußert habe. In dem Beitrag "Hochwasser-Katastrophe auch in unserer Stadt" sei für ein entstandenes Verkehrschaos der Anwohner, der notwendige Straßenbaumaßnahmen verhindere, verantwortlich gemacht worden. Diese gesetzwidrige Äußerung sei nach wie vor auf der Internetseite der Beigeladenen zu 2. abrufbar. Die Verbreitung des Amtsblattes unter Vorenthaltung der Wahrheit habe die Wähler in einer solchen Art und Weise beeinflusst, dass sie gehindert gewesen seien, eine Wahlentscheidung entsprechend den nach ihren persönlichen Wertungen normalerweise angelegten Maßstäben zu treffen.
- 4 Der Beklagte wies den Einspruch mit Bescheid vom 12. Dezember 2014 zurück. Der Einspruch sei nicht begründet, weil keine unzulässige Wahlbeeinflussung i. S. v. § 27 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomWG vorliege. Die Veröffentlichung und Verbreitung des Amtsblattes sei im Juni 2013 erfolgt. Eine Beeinflussung der Wahl am 26. Oktober 2014 liege nicht vor, da zwischen beiden Ereignissen kein sachlicher, zeitlicher und örtlicher Zusammenhang bestehe. Im Wahlkampf habe das Thema keine Rolle gespielt.

licher Zusammenhang zwischen dem vermeintlichen Gesetzesverstoß und dem Wahlergebnis bestünden nicht.

11 Der Beigeladene zu 1. beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. März 2015 - 1 K 50/15 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

12 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Er verteidigt das angefochtene Urteil und vertieft im Wesentlichen seine bislang vorgebrachten Erwägungen.

14 Die Beigeladene zu 2) stellt keinen Antrag.

15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtskarten sowie die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

16 Die zulässige - insbesondere innerhalb der Monatsfrist aus § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO begründete - Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. März 2015 ist zu ändern. Die zulässige Klage ist abzuweisen, weil sie unbegründet ist. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten, die Wahl vom 26. Oktober 2014 für ungültig zu erklären (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der vom Kläger fristgerecht vorgebrachte Einspruchsgrund ist kein zur Ungültigkeit der Wahl führender Grund (§ 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 SächsKomWG).

17 1. Zwar sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsKomWG erfüllt. Da nach kann u.a. jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben. Nach Satz 3 der angesprochenen Rege-

lung ist der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

- 18 Der Kläger hat als Wahlberechtigter nach der öffentlichen Bekanntmachung am 29. Oktober 2014 innerhalb einer Woche Einspruch erhoben. Sein Schreiben vom 1. November 2014, in dem er zur Begründung auf die aus seiner Sicht gesetzwidrige Äußerung des Beigeladenen zu 1. im Amtsblatt Bezug nimmt, ist am 4. November 2014 bei dem Beklagten eingegangen. Dem Einspruch sind mit 32 weiteren Wahlberechtigten - ein auf der beigefügten Liste Beitretender war nicht wahlberechtigt - mehr als eins vom Hundert der 1970 Wahlberechtigten beigetreten.
- 19 2. Nach § 27 Abs. 1 SächsKomWG ist die Wahl für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass Vorschriften über die Wahlvorbereitung, Wahlhandlung oder Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind (Nr. 1) oder wenn Bewerber oder Dritte gesetzwidrige Wahlbeeinflussungen begangen haben (Nr. 2).
- 20 Der Begriff der Wahlbeeinflussung erfasst alle Umstände, die bei objektivem Verständnis geeignet sind, auf die Wahlentscheidung der Wähler einzuwirken, und gegen ein Gesetz verstoßen. Dies setzt einen örtlichen, zeitlichen und sachlichen Bezug zu der Wahl voraus (SächsOVG, Beschl. v. 19. April 2010, SächsVBl. 2010, 193). Danach liegt eine Wahlbeeinflussung weder wegen des Berichts im Amtsblatt (s. a) noch deswegen vor, weil der Beigeladene zu 1. die Wähler nicht über die kommunalaufsichtsrechtliche Rüge informiert hat (s. b).
- 21 a) Wegen des Berichts des Beigeladenen zu 1. im Amtsblatt kann keine Wahlbeeinflussung angenommen werden, da es sowohl an einem zeitlichen als auch sachlichen Bezug zur Wahl fehlt.
- 22 Die umstrittene Äußerung des Beigeladenen zu 1. in dem Bericht des Amtsblattes und in einer anschließenden Fernsehsendung erfolgte mehr als 1 1/4 Jahre vor der Wahl, mithin zu einem Zeitpunkt, der weit vor dem Wahltag und der im Vorfeld stattfindenden

den Wahlwerbung und Wahlauseinandersetzung der Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters lag. Ein zeitlicher Bezug besteht nicht allein deshalb, weil das Amtsblatt im Zeitpunkt der Wahl über die Internetseite der Beigeladenen zu 2. abrufbar gewesen ist. Ältere Sachverhaltsumstände, die über das Internet auch zu späteren Zeitpunkten in Erfahrung gebracht werden können, erlangen nicht allein durch ihre Abrufbarkeit einen aktuellen zeitlichen Bezug zu einem späteren Ereignis. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit der Wahl thematisiert werden. Der Inhalt des Berichts im Amtsblatt war jedoch nicht Gegenstand des Wahlkampfes. Insofern reicht es nicht aus, dass Straßenbaumaßnahmen und die Haltung des Klägers hierzu weiterhin diskutiert wurden; die Berichterstattung im Amtsblatt wurde nicht wieder aufgegriffen.

- 23 Ein sachlicher Bezug zur Wahl liegt ebenfalls nicht vor, da der Bericht keine Einwirkung auf die Stimmabgabe haben konnte. Die Wahlbeeinflussung i. S. von § 27 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomWG erfordert einen Umstand, der jedenfalls geeignet sein muss, auf die Stimmabgabe einzuwirken. Ob darüber hinaus auch eine manipulative Einwirkung bezweckt sein muss, bedarf hier keiner Klärung. Denn bei verständiger Würdigung des Sachverhalts erscheint es ausgeschlossen, dass der Inhalt eines Berichtes in einem Amtsblatt, der vor weit über einem Jahr veröffentlicht und in der folgenden Wahlauseinandersetzung nicht thematisiert wurde, auf die Stimmabgabe der Wahlberechtigten einwirken konnte. Die Annahme, dass Wahlberechtigte auf Berichte in älteren Amtsblättern von sich aus zugreifen und ihr Stimmverhalten davon beeinflussen lassen, ist fernliegend.
- 24 b) Eine unzulässige Wahlbeeinflussung ist auch nicht - wie der Kläger meint - darin zu sehen, dass der Beigeladene zu 1. es unterlassen hat, über die ihm erteilte kommunalaufsichtsrechtliche Rüge wegen Verletzung des Sachlichkeits- und Neutralitätsgebots zu informieren und sich von dem Berichtsinhalt zu distanzieren.
- 25 Das Vorenthalten von Informationen durch Amtsträger kann zwar eine Wahlbeeinflussung sein, wenn der Wähler damit über wahlkampfrelevante Informationen getäuscht wird (etwa: BVerwG, Urt. v. 8. April 2003, DVBl 2003, 943; OVG NRW, Urt. v. 15. Dezember 2011, DVBl 2012, 588). Es besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, eine kommunalaufsichtliche Rüge im Wahlkampf allgemein bekannt zu machen.

Auch hat der Beigeladene zu 1. die Wahlberechtigten nicht über seine Ehrlichkeit, Fairness und Vertrauenswürdigkeit getäuscht, indem er ihnen die dienstaufsichtsrechtliche Rüge nicht mitgeteilt hat. Rügt der Dienstvorgesetzte eine Amtshandlung, dann bedeutet dies nicht etwa, dass dem Betroffenen damit zugleich grundlegende Persönlichkeitsmerkmale wie etwa Ehrlichkeit, Fairness und Vertrauenswürdigkeit abzusprechen wären. Gegenstand der Rüge ist ein konkretes dienstliches Verhalten des Beigeladenen zu 1. gewesen, nicht hingegen seine persönliche Eignung und Integrität als Amtsträger. Aus dem Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung ist nicht regelmäßig auf bestimmte Charaktereigenschaften zu schließen. Missbilligende Äußerungen des Dienstvorgesetzten eines Beamten, wie Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen, die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen (§ 6 Satz 2 SächsDG). Sie stellen vielmehr eine nichtdisziplinare Reaktion des Dienstvorgesetzten dar, wie etwa auch ein tadelnder Hinweis, eine kritische Äußerung oder auch eine ernsthafte Missfallensbekundung. Es handelt sich bei ihnen um Maßnahmen der Dienstaufsicht, mit denen eine ordnungsmäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet werden soll.

- 26 Dass es der Beigeladene zu 1. schließlich unterlassen hat, sich von dem Bericht zu distanzieren, ist ebenfalls keine die Wahl beeinflussende Täuschung, da - wie bereits ausgeführt - der Bericht keine Wahlkampfrelevanz hatte.
- 27 3. Das angefochtene Urteil ist zu ändern; die Klage ist mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1. sind nach § 162 Abs. 3 VwGO aus Gründen der Billigkeit für erstattungsfähig zu erklären, da er durch seinen Vortrag das Verfahren wesentlich gefördert hat und durch sein Auftreten als Berufungskläger das Kostenrisiko aus § 154 Abs. 3 VwGO eingegangen ist. Auf die Beigeladene zu 2. trifft dies hingegen nicht zu.
- 28 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Beschluss

vom 19. April 2016

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

5.000,00 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG in Anlehnung an Ziffer 22.1.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Model
Justizbeschäftigte*